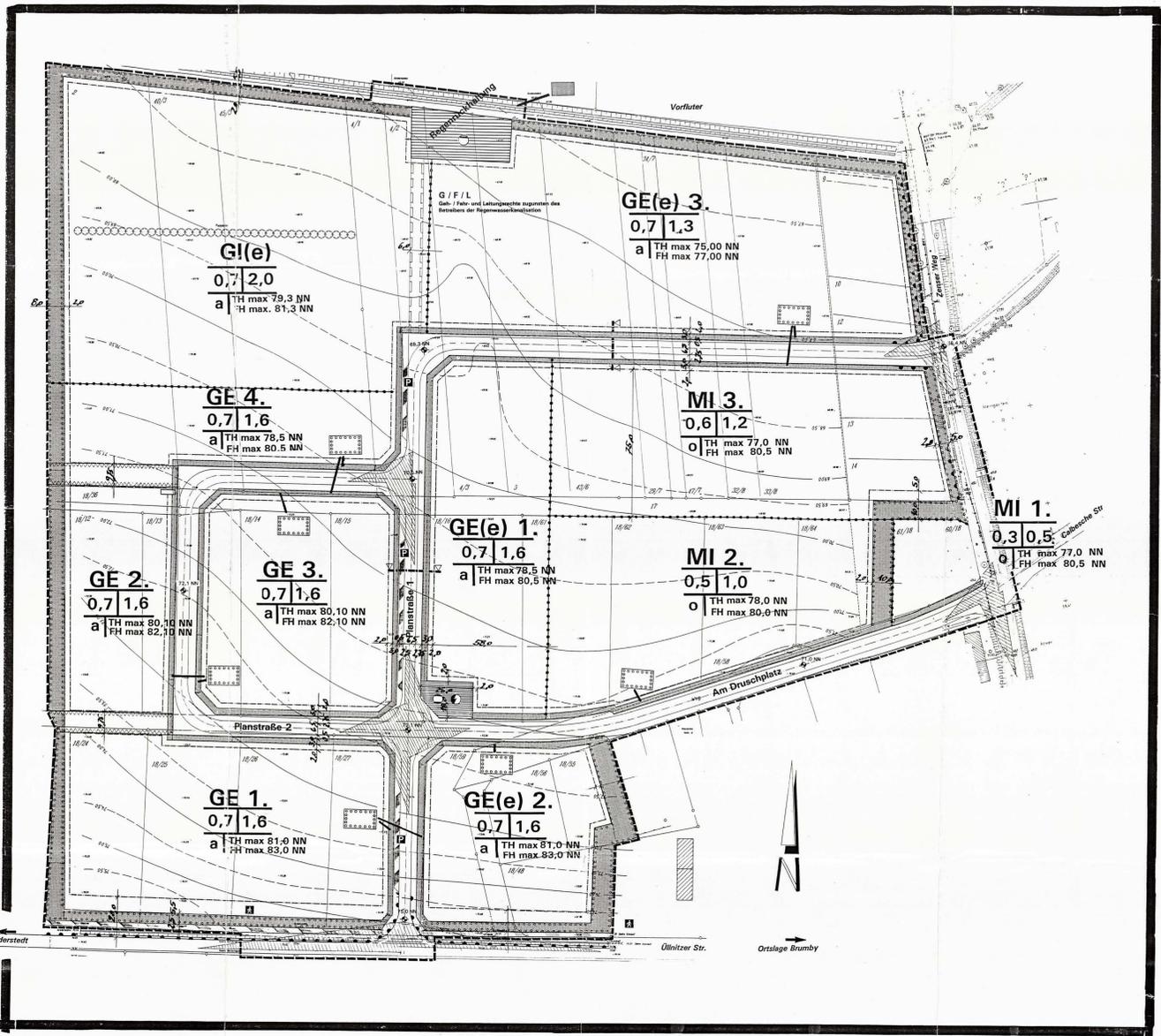


LEGENDE

Planzeichenerklärung gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauzeichnungen und die Darstellung des Planinhalts...

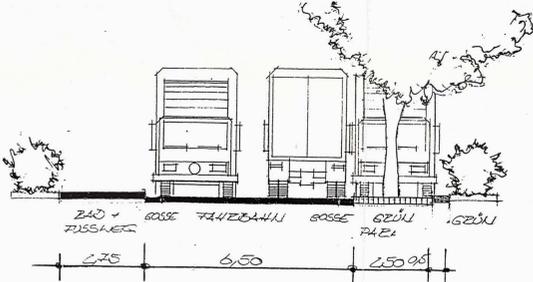
- Art der baulichen Nutzung: Mischgebiet 5 6 BauVVO, Gewerbegebiet 5 8 BauVVO, Industriegebiet 5 9 BauVVO. Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl, Gebäudehöhe, offene Bauweise, Verkehrsflächen, Versorgungsanlagen, Grünfläche, Wasserflächen, etc.



RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986. Bauzeitungsverordnung (BauZO) in der Fassung vom 23.01.1990. Planzeichenerverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990. Bundesrat des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 21.03.1990 - SBl. Nr. 283 - und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.

Die Kartengrundlage ist eine Montage aus einem im Auftrage der Gemeinde Brumby vermessenen Lage- und Höhenplan und einem vorhandenen Lageplan...



PRÄAMBEL

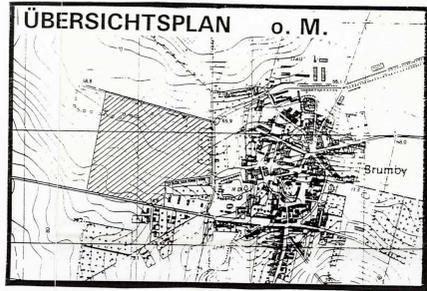
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brumby hat aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2353)...

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 BauVVO). 1.1 Gliederung der Baugebiete. 1.2 Höhenlage der Verkehrsflächen in m NN. 1.3 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung.

offene Bauweise unter Bezugnahme auf die erschliefende öffentliche Verkehrsfläche definiert. Für Gebäude mit der Festsetzung 'Abwechslung Bauweise' sind Gebäudehöhen 90,0 m zulässig (§ 9 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 1 BauVVO)...

- 2. Garagen, Stellplätze und Zufahrten. 3. Erreichbarkeit von Garagen und die Anlage von Stellplätzen. 4. Verkehrsflächen. 5. Einfriedungen. 6. Bereich ohne Ein- und Ausfahrt. 7. Flächen für die Regelung des Wasserabflusses. 8. Immissionschutz. 9. Anpflanzen von Bäumen und Strüchern. 10. Höhenlage des Erdgeschossfußbodens. 11. Baurechtliche Festsetzungen. 12. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 13. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 14. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 15. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 16. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 17. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 18. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 19. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 20. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 21. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 22. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 23. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 24. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 25. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 26. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 27. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 28. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 29. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 30. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 31. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 32. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 33. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 34. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 35. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 36. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 37. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 38. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 39. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 40. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 41. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 42. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 43. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 44. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 45. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 46. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 47. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 48. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 49. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 50. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 51. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 52. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 53. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 54. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 55. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 56. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 57. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 58. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 59. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 60. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 61. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 62. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 63. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 64. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 65. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 66. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 67. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 68. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 69. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 70. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 71. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 72. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 73. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 74. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 75. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 76. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 77. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 78. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 79. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 80. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 81. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 82. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 83. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 84. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 85. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 86. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 87. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 88. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 89. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 90. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 91. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 92. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 93. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 94. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 95. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 96. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 97. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 98. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 99. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens. 100. Durchdringung des Erdgeschossfußbodens.



VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Die Gemeindevertretung hat die Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. 2. Die Gemeindevertretung hat den Vorwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Beteiligung. 3. Die Bekanntmachung der öffentlichen Beteiligung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungszeit vorgebracht werden können, erfolgte ortsüblich durch Aushang. 4. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans erfolgte in der Zeit vom 02.08.1992 bis 02.09.1992 in den Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung. 5. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange entspr. § 4, Abs. 1 BauGB ist erfolgt. 6. Der Bebauungsplan wurde nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Anregungen und Bedenken nach § 11 Abs. 1 BauGB beschlossen. 7. Der Bebauungsplan wurde gem. § 11 Abs. 1 BauGB durch die höhere Verwaltungsbehörde genehmigt. 8. Durch ortsübliche Bekanntmachung der Durchführung des Anteilsverfahrens gem. § 12 BauGB ist der Bebauungsplan an der Öffentlichkeit bekannt gemacht worden.

GEMEINDE BRUMBY BEBAUUNGSPLAN NR. 01 / 92 GEWERBEGEBIET WEST

M. 1 : 1 000